

Satzung des Bienezüchtervereins Karlsruhe e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Bienezüchterverein Karlsruhe e.V. mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Bienezucht und der Interessen der Bienenhaltung. Der Verein wird dadurch auch den Belangen der allgemein anerkannten Erfordernisse für eine intakte Umwelt gerecht.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufklärung der Bevölkerung über den Nutzen der Bienen bei der Bestäubung von Obstblüten, die Gewinnung von Heilwerten aus dem Bienenvolk und die Bedeutung der Bienen im Gesamthaushalt der Natur.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ausgaben

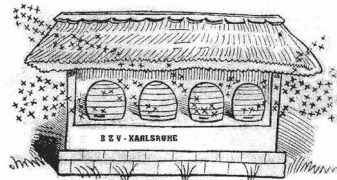
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bienenzüchterverein Karlsruhe e. V.

Grabener Allee 10 - 76131 Karlsruhe - Tel. 0721 / 7918650

E-Mail: info@bienenzuechterverein-karlsruhe.de

Internet: www.bienenzuechterverein-karlsruhe.de



§ 5 Mitgliedschaft – Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

Mitglieder bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt oder seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag jährlich zu leisten.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinsbeitrag
- b) den Beiträgen für den Landesverband Badischer Imker e. V. und den Deutschen Imkerbund e. V.

Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist zu Jahresbeginn für das gesamte Kalenderjahr fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Zuordnung

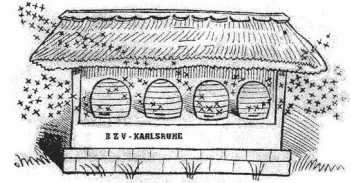
Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Imker e.V..

Bienenzüchterverein Karlsruhe e. V.

Grabener Allee 10 - 76131 Karlsruhe - Tel. 0721 / 7918650

E-Mail: info@bienenzuechterverein-karlsruhe.de

Internet: www.bienenzuechterverein-karlsruhe.de



§ 8 Vorstand

Der Verein wird vom Vereinsvorstand geleitet. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 des BGB) erledigen alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beide sind alleine vertretungsberechtigt. Sie haben stets dem Vereinszweck Rechnung zu tragen.

Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte über 750,00 Euro einer Beschlussfassung eines Vorstandsmitgliedes mit dem Kassenwart oder Schriftführer oder einer gemeinsamen Beschlussfassung des 1. und 2. Vorsitzenden. Grundstücksgeschäfte (Miet- oder Pacht-, oder Verträge über einem Wert von 750 Euro sowie die damit verbundenen Kreditverträge) bedürfen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis bedürfen Bautransaktionsgeschäfte, Geldanlagen auf Sparbücher, Festgeldanlagen und ähnlichem, sowie deren Kündigungen eines gemeinsamen Beschlusses durch die beiden Vorsitzenden und den Kassenwart.

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Geschäftsjahre gewählt. In besonderen Fällen kann die Wahl auch früher stattfinden. Er kann durch die Mitgliederversammlung auch abberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung

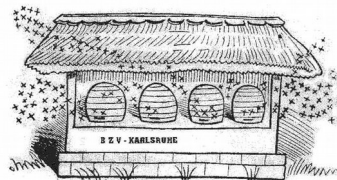
- wählt den Vereinsvorstand und zwei Rechnungsprüfer,
- nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen,
- setzt den Mitgliedsbeitrag fest und
- ändert unter Umständen die Satzungen.

Bienenzüchterverein Karlsruhe e. V.

Grabener Allee 10 - 76131 Karlsruhe - Tel. 0721 / 7918650

E-Mail: info@bienezuechterverein-karlsruhe.de

Internet: www.bienezuechterverein-karlsruhe.de



Bei Stimmenmehrheit gelten Beschlüsse als angenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden durch den Schriftführer im Versammlungsprotokoll notiert und vom 1. Vorsitzenden beurkundet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 30 Mitgliedern schriftlich gefordert wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder durch Beschluss aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss oder aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft zum Schutze der Umwelt durch Bienenhaltung e.V. mit der Maßgabe, für die erneute Gründung eines unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Imkervereins im Raum Karlsruhe mit dem Zweck der Förderung der Tierzucht, insbesondere der Bienenzucht Sorge zu tragen. Scheitert dies, so fällt das Vermögen an die Gesellschaft zum Schutze der Umwelt durch Bienenhaltung e.V. zur Unterstützung steuerbegünstigt anerkannter örtlicher Imkervereine, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden haben.

§11 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.02.2015 beschlossen.